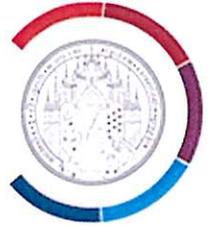


Posteingang
am 09. Mai 2022
Rechtsausschuss

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456



Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
Prof. em. Dr. Frieder Dünkel, D - 17487 Greifswald

Rechts- u. Staatswissen-
schaftliche Fakultät
Forschungsstelle Kriminologie

Prof. em. Dr. jur. Frieder Dünkel

Telefon: +49 3834 420-2116
Telefax: +49 3834 420-2155
Privatadresse:
duenkel@uni-greifswald.de
<http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel.html>

Ausschussdrucksache Nr. 8/29-10
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 9.5.22

Stellungnahme Prof. em. Dr. Frieder Dünkel zum Haushaltsplanentwurf 2022-2023, Einzelplan 09

Anhörung im Rechtsausschuss des Lt. M.-V., 11.5.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich werde mich im Folgenden allein auf den Bereich des Justizvollzugs beschränken und einige wichtige Aspekte aus der Sicht der Kriminologie bzw. Strafvollzugswissenschaft benennen.

I. Vorbemerkungen zur Entwicklung des Strafvollzugs in M.-V. allgemein

1. Gesamtentwicklung

Der Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern (M.-V.) hat in den letzten 20 Jahren eine positive Entwicklung genommen. Hervorzuheben sind der Ausbau der Behandlungsangebote in der Sozialtherapie, im Jugendstrafvollzug, in der Sicherungsverwahrung und des offenen Vollzugs. Mit der Einführung des Projekts der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) im Jahr 2007 wurde die Vernetzung des Vollzugs mit den ambulanten Sozialen Diensten und Trägern der Straffälligenhilfe, insbesondere der Bewährungshilfe deutlich verbessert. Das Projekt hat bundesweit Aufsehen erregt und gilt als vorbildlich.

Die **Erfolgsbilanz von InStar** wird durch eine aktuell kurz vor der Fertigstellung stehende Dissertationsarbeit von Judith Treig am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald deutlich. **Schon im Zeitraum bis 2010 gingen die Rückfallraten entlassener Gefangener in M.-V. überdurchschnittlich im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet zurück.** Dies betrifft vor allem die vorzeitig bedingt Entlassenen, die durch die Vernetzung mit der Bewährungshilfe einen tendenziell gut strukturierten Übergang in die Freiheit erhalten. Bei den Vollverbüßern, die allenfalls auf freiwilliger Basis Leistungen der Freien Straffälligenhilfe erhalten können, sind die Rückfallquoten nur durchschnittlich gesunken. Das deutet einen Sondereffekt des Projekts InStar an, der allerdings durch weitere Forschungen belegt werden müsste.

In jedem Fall positiv ist die **Eingangsdiagnostik** und **Vollzugsplanung**, die flächendeckend eingeführt wurde. Die empirische Untersuchung von Treig belegt, dass im Bereich vor allem längerer Freiheitsstrafen die Vorgaben tatsächlich auch umgesetzt werden.

Schwachpunkte des Übergangsmagements sind allerdings die **geringen Strafrestaussetzungsquoten** (ca. 40%), die dazu führen, dass die Mehrzahl der eine Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen nicht von durchgehenden Hilfen des Vollzugs bzw. der Bewährungshilfe profitieren. Nur wenige Vollverbüßer werden unter Führungsaufsicht gestellt, die eine vergleichbare Nachbetreuung gewährleisten kann. Zur Sonderproblematik der Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden siehe unten I.2.

2. Problemfall Ersatzfreiheitsstrafe (ESF)

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nach wie vor ein großes organisatorisches Problem und in vielerlei Hinsicht ein Ärgernis. Es handelt sich um Gefangene, die nach Auffassung der Gerichte nicht im Strafvollzug sein, sondern eine Geldstrafe bezahlen sollten. M.-V. hatte schon in den 1990er Jahren besondere Probleme mit der Vollstreckung von Geldstrafen und bundesweit den höchsten Anteil von ESF Verbüßenden im Bundesländervergleich. Anfang der 2000er Jahre wurde das Projekt „Ausweg“ auf den Weg gebracht, das zahlreiche Arbeitseinsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung von ESF entwickelte, teilweise – für besonders problembelastete Geldstrafenschuldner – auch mit sozialarbeiterischer Begleitung. Der Erfolg des Projekts führte dazu, dass das Land 6 Personalstellen für die Vermittlungstätigkeit in gemeinnützige Arbeit in den Haushalt einstellte. Dies war insoweit ökonomisch sinnvoll als die Einsparungen durch vermiedene Hafttage der ESF die Kosten der Vermittlerstellen um ein Mehrfaches überstiegen.¹

Ein weiterer positiver Effekt lag darin, dass die Quote ESF verbüßender Gefangener unter den Bundesdurchschnitt sank.²

Inzwischen sind die Zahlen der ESF Verbüßenden aber erneut gestiegen. Sie machten 2014-2017 41% der jährlichen Neuzugänge im Strafvollzug aus.³ Damit wird der erhebliche Verwaltungsaufwand (Aufnahme, Anlegen einer Gefangenenpersonalakte, Entlassungsvorbereitung innerhalb weniger Tage usw.) deutlich. Vor der Pandemie waren 10,6% der Haftplätze des Erwachsenenstrafvollzugs bundesweit mit ESF verbüßenden Gefangenen „fehlbelegt“ (s. unten Anhang 1, Tabelle 1), in M.-V. waren es mit 78 von 762 Gefangenen zum Stichtag 28.2.2020 10,2%.

Während der Pandemie wurden angesichts von Vollstreckungsaufschüben die Zahlen von ESF Verbüßenden in M.-V. zeitweise erheblich reduziert, jedoch wurden Mitte 2021 – Gegensatz zu Ländern wie Berlin, Bremen Hessen, Hamburg oder Brandenburg – die Ausgangswerte aus dem Zeitraum vor der Pandemie nahezu wieder erreicht (s. unten Anhang 1, Tabelle 3).

Alle Bundesländer haben mit dem Auftreten von Covid-19 die Ladung zur ESF-Vollstreckung ausgesetzt.⁴ Insgesamt hat sich der Anteil von ESF Verbüßenden im Zeitraum 28.2.-

¹ Vgl. Dünkel, F. (2011): Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung – Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen. Forum Strafvollzug 60, S. 143-153 (149); die jährlichen Kosten lagen 2010 bei 446.000 €, die Einsparungen von Haftkosten bei 1,6 Millionen €!

² Vgl. i. E. Dünkel, F., Scheel, J. (2006): Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit – Das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

³ Vgl. Bögelein, N., u. a. (2019): Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 102, S. 282-296 (287).

⁴ In den meisten Bundesländern wurden weitergehende Maßnahmen eines Vollstreckungsaufschubs bei kurzen (-6 Monate) und mittleren (bis 12, 18 oder sogar 36 Monaten) Freiheitsstrafe verfügt, ferner wurden Langzeitausgänge bis zu 6 Monate bei Gefangenen im offenen Vollzug gewährt, um die Fluktuation von

30.6.2020 im Durchschnitt aller Bundesländer um 71% vermindert und betrug nunmehr lediglich 3,5% der Gesamtpopulation des Erwachsenenstrafvollzugs. In M.-V. ging die Belegung sogar um 83% zurück (s. Anhang 1, Tabelle 2).

Zur weiteren Entwicklung in der dritten und vierten Welle der Pandemie verfügen wir über keine vollständigen Zahlennachweise, weil NRW seit Juli 2020 keine aktuellen Stichtagsbelegungszahlen mehr veröffentlicht hat. Mit Ausnahme von Bayern haben alle Bundesländer seit ca. Oktober 2020 einen erneuten Vollstreckungsaufschub bzgl. ESFen verfügt, der jeweils nach Abflauen der einzelnen Pandemiewellen wieder aufgehoben wurde. Die Entwicklung bis Mitte 2021 zeigt teilweise unterschiedliche Verläufe in den einzelnen Bundesländern (s. Anhang 1, Tabelle 3). Überall war nach Auslaufen des Vollstreckungsaufschubs im Mai/Juni 2020 ein Anstieg der ESF-Belegung bis zum September 2020 zu verzeichnen, die nachfolgende Welle ab Oktober 2020 führte dann aber zu einem erneuten Rückgang bis Mitte 2021. Bemerkenswert ist vor allem der über den gesamten Zeitraum niedrig gebliebene Anteil von ESFen in Berlin und Bremen. In keinem Bundesland außer Bayern wurden Mitte 2021 die Belegungszahlen vom Zeitraum vor der Pandemie (28.2.2020) wieder erreicht, wenngleich insbesondere M.-V. zum 30.6.2021 mit 81% des Ausgangswerts vor der Pandemie eine sehr hohe Belastung erreichte (s. Anhang 1, Tabelle 3). Der Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden an der Gesamtbelegung im Erwachsenenstrafvollzug betrug 8,1% (63 von 776).

Zwischenfazit

Es gibt in Deutschland erheblichen Handlungsbedarf, die ESF weitergehend einzuschränken, wenn nicht ganz auf sie zu verzichten. Für beide Optionen gibt es (praktikable) Beispiele aus dem europäischen Ausland. Der vorübergehende Verzicht auf die Vollstreckung von ESFen hat den Rechtsstaat nicht in Frage gestellt und das Vertrauen in die Geltungskraft des Strafrechts nicht beeinträchtigt. Von daher dürften kriminalpolitische Initiativen, die die ESF weitergehend reduzieren, auf generelle Zustimmung auch in der „Normalbevölkerung“ stoßen. M.-V. sollte vermehrte Anstrengungen zur Vermeidung der ESF entsprechend der Erfahrungen mit dem Projekt „Ausweg“ unternehmen und auch bundesweit Initiativen zur Einschränkung bzw. vollständigen Abschaffung der ESF unterstützen.

3. Strafaussetzung zur Bewährung, bedingte Entlassung und Bewährungshilfe

Die Entwicklung der Bewährungshilfe in M.-V. kann gleichfalls als Erfolgsgeschichte bewertet werden. Unbefriedigend bleiben allerdings die nach wie vor niedrigen Anteile bedingter Entlassungen (§§ 57, 57a StGB, § 88 JGG).

Seit 1995 werden statistische Daten zu den Unterstellungen und Gründen der Beendigung der Unterstellungen erfasst. Die Zahlen der Bewährungshilfeprobanden haben sich 1995-2005 mehr als verdoppelt (+129%), mit dem allgemeinen Kriminalitätsrückgang sanken die Unterstellungszahlen bis 2020 um 44%. Die Gefangenenzahlen stiegen von 1995-2005 um 146% und sanken danach bis 2020 um 42%.⁵ Die Zahl der Personalstellen für die Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsstellen wird mit ca. 80 angegeben.⁶ Das ergäbe eine Unterstellungsquote von 37 Probanden pro Bewährungshelfer. Dies ist zwar ein bei weitem

Gefangenen bzw. Neuzugängen und damit das Infektionsrisiko zu mindern, vgl. i. E. Dünkel, F., Morgenstern, C. (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. Neue Kriminalpolitik 32, S. 432-457.

⁵ Berechnet nach Heinz, W. (2022): 58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. In: Bewährungshilfe 69, S. 5-108 (S. 83, s. Anhang 2, Abb. 59).

⁶ Internetseite des Landesamts für ambulante Straffälligenhilfe, LaStar; zuletzt aufgerufen am 8.5.2020.

günstigerer Schlüssel als 10 Jahre zuvor (1 : 59), jedoch wird in Fachkreisen⁷ (und beispielsweise in Österreich gesetzlich vorgeschrieben) ein maximaler Schlüssel von 1 : 30 für erforderlich gehalten.

Trotz der hohen Fallbelastung haben sich die Erfolgsquoten gemessen an den Bewährungen durch Straferlass o.ä. positiv entwickelt. Im Erwachsenenstrafrecht erhöhte sich die Bewährungsquote von 48% im Jahr 1995 auf 74% im Jahr 2020.⁸ Bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht sind die Bewährungsquoten zwar auch gestiegen, und zwar von 22% im Jahr 1995 auf 58% im Jahr 2015, danach bis 2020 aber auf 45% gesunken.⁹

Die Bewährungsquoten liegen im Erwachsenenstrafrecht im Vergleich zu anderen Bundesländern leicht über dem Durchschnitt (74% : 71%), im Jugendstrafrecht darunter (53% : 57%).

Mit Blick auf die im Einzelnen nicht ersichtlichen Haushaltsansätze besteht ein Prüfbedarf in zweierlei Hinsicht: Die Landesregierung sollte Maßnahmen ausbauen, die die Quote von Strafrestaussetzungen erhöhen, weil sich dadurch (in Verbindung mit dem Modell der Integralen Straffälligenarbeit) die Legalbewährungsquoten und damit der Opferschutz erhöhen werden. Ggf. ergibt sich schon daraus ein Personalmehrbedarf. Zum anderen sollte personell ein Fallbelastungsmaximum von 30 Unterstellungen pro Bewährungshelfer (s. o.) gewährleistet werden, um den gestiegenen Anforderungen an das Aufgabenprofil der Bewährungshilfe gerecht zu werden.

II. Zum Haushaltsplan Justizvollzug (0903) im Einzelnen

Der Haushaltsplan sieht für 2022 und 2023 eine gegenüber 2021 im Wesentlichen unveränderte Höhe der Gesamtausgaben vor.

1. Auf der **Einnahmeseite** ist bemerkenswert, dass sich die jährlichen Einnahmen aus Haftkostenbeiträgen der Gefangenen von 50.000 € auf 100.000 € verdoppeln sollen, d. h. es ist eine **Ausweitung des sog. Freigangs** mit freiem Beschäftigungsverhältnis geplant.

Dies ist **mit Nachdruck zu unterstützen**, da der offene Vollzug und Freigang einen wesentlichen Beitrag zur Wiedereingliederung bzw. Resozialisierung leisten.

2. Bei den Bedienstetengehältern bzgl. Vollzugsbeamten wird jenseits der Tariferhöhungen offenbar kein Personalzuwachs geplant, aber wohl auch **keine Reduzierung der Bedienstetenstellen**. Im Bereich des Übergangsmanagements (Projekt InStar) sollte darauf geachtet werden, dass auch für die Entlassungsvorbereitung (z.B. begleitete Ausgänge) und die Nachbetreuung eine ausreichende personelle Absicherung gewährleistet wird.

3. Die Entschädigungen an ehrenamtliche Vollzugshelfer der freien Straffälligenhilfe bleiben unverändert.

Das eigentliche Problem in M.-V. ist die sehr **unterentwickelte Organisationsstruktur der freien Straffälligenhilfe** insgesamt. Der 1992 vom Verf. mitgegründete Landesverband der Straffälligenhilfe wurde vor wenigen Jahren aufgelöst. Gleichwohl gibt es eine Förderstruktur über das Landesamt für ambulante Straffälligenhilfe, die diesbezüglichen Ausgaben sind aus dem Haushaltsplan nicht ersichtlich.

⁷ Vgl. Cornel, H., Dünkel, F., u.a. (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 18, 88f.

⁸ Heinz, W. a.a.O. (Fn. 5), S. 83, s. Anhang 2, Abb. 60.

⁹ Heinz a.a.O. (Fn. 5), S. 84, s. Anhang 2, Abb. 61.

4. Ausdrücklich **positiv** zu bewerten ist, dass erstmals ein Titel für **Supervision und Coaching** (Titel 525.03) aufgeführt wird, was insbesondere im Bereich der Sozialtherapie und anderer (therapeutischer und sozialarbeiterischer) Behandlungsmaßnahmen als unbedingt erforderlich anzusehen ist.

5. Ebenfalls **positiv** zu bewerten ist der **Ausgabenzuwachs für Suchtberatung und psychologische Leistungen** (Titel 533.06), der die zunehmende Problembelastung bei Gefangenen bzgl. Suchtmittelgefährdungen und den psychologischen Behandlungsbedarf widerspiegelt.

6. **Kritisch** zu sehen sind die tendenziell sinkenden Aufwendungen zur **Gefangenenentlohnung** (Titel 681.03). Bereits bei der Verabschiedung des StVollzG MV habe ich darauf hingewiesen, dass die **Höhe der Gefangenenentlohnung** in M.-V. mit Blick auf die Rspr. des BVerfG m. E. **verfassungswidrig** ist. In wenigen Wochen wird erneut über mehrere Klagen von Gefangenen entschieden werden und es ist anzunehmen, dass das BVerfG eine höhere Gefangenenentlohnung vorgeben wird. Der Haushaltsplan reflektiert diese voraussichtliche Entwicklung sowie den schon derzeit verfassungsrechtlich bedenklichen Zustand in keiner Weise. Hier sehe ich dringenden Handlungsbedarf, die Gefangenenentlohnung von derzeit 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten auf 15-20% zu erhöhen. Deshalb sollte dieser Haushaltstitel im Ansatz verdoppelt werden.

III. Schlussbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme greift einige positive Entwicklungen des Strafvollzugs und der ambulanten Straffälligenhilfe in M.-V. auf und entwickelt anhand des Haushaltsplanentwurfs 0903 Vorschläge für weitergehende Verbesserungen. Ein vordringliches **Problem** ist die in M.-V. immer noch **zu häufige Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen**, die durch verschiedene landesbezogene Maßnahmen (Ausweitung der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, dabei Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe mit 2-3 Std. gemeinnütziger Arbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Geldverwaltung anstatt Ersatzfreiheitsstrafe, Organisation gemeinnütziger Arbeit im Vollzug und aus dem Vollzug heraus etc.) deutlich reduziert werden könnte. Es ist aus dem Haushaltsplan nicht ersichtlich, ob diese Maßnahmen personell und finanziell abgesichert sind, weshalb insoweit eine Überprüfung des Haushaltsplans vorgenommen werden sollte.

Darüber hinaus sind bundesgesetzliche Initiativen notwendig (z.B. Änderung des Umrechnungsschlüssels, indem mit einem Tag ESF 3 Tagessätze Geldstrafe getilgt werden; Änderung des Vollstreckungsablaufs mit der gemeinnützigen Arbeit als primärer Ersatzsanktion).

Im Bereich der ambulanten Straffälligenarbeit besteht ein Prüfbedarf, ob für das Anforderungsprofil der Bewährungshilfe und einen anzustrebenden Betreuungsschlüssel von maximal 30 Probanden pro Bewährungshelfer ausreichend Personal vorhanden ist.

Soweit von dieser Seite eine Beurteilung der Einzelposten des Haushalts zum Strafvollzug mit Blick auf die inhaltliche Weiterentwicklung des Strafvollzugs möglich ist, ist einziger **Kritikpunkt die fehlende Konzeption bzgl. der verfassungsrechtlich gebotenen Verbesserung der Entlohnung von Gefangenenarbeit**. Hier sollte mit Blick auf die anstehende Entscheidung des BVerfG, aber auch unabhängig davon aus grundsätzlichen Erwägungen ein deutlich erhöhter Ansatz im Haushaltsplan vorgesehen werden.

Greifswald, den 8.5.2022

gez. Prof. Dr. Frieder Dünkel

Anhang 1: Daten zur Entwicklung der Belegungszahlen von Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden im Bundesgebiet und im Bundesländervergleich

Tabelle 1: Die Belegungsentwicklung in Strafvollzug und Anteile von ESF Verbüßenden, 2004-2020, Deutschland insgesamt

	31.8.2004	31.8.2007	31.8.2010	31.8.2013	31.8.2017	31.3.2018	28.2.2020
Belegung Justizvollzug insg.	79.329	73.319	70.103	63.317	64.223	62.194	63.852
Erwachsenenstrafvollzug	54.015	52.632	51.015	45.923	45.246	42.873	45.062
ESF	3.625	3.707	3.880	3.964	4.700	4.753	4.773
% ESF bzgl. Erw.-vollzug	6,7%	7,0%	7,6%	8,6%	10,4%	<u>11,1%</u>	<u>10,6%</u>

Quelle: Eigene Berechnungen anhand Statistisches Bundesamt: Strafvollzugsstatistik 2004-2020 und Statistisches Bundesamt: Bestand der Gefangenen und Verwahrten, www.destatis.de.

Tabelle 2: Belegungsentwicklung bzgl. Ersatzfreiheitsstrafen (ESF) 2019/2020 im Bundesländervergleich (absolute Zahlen)

Bundesland	31.10. 2019	28.2. 2020	31.3. 2020	30.4. 2020	31.5. 2020	30.6. 2020	Änderung 3/2020 (Index =100) ge- genüber 2/2020	Änderung 6/2020 (Index =100) ge- genüber 2/2020
BW	564	543	128	88	82	125	23,6	23,0
Bayern	667	650	555	350	268	248	85,4	38,2
Berlin	271	325	87	37	29	29	26,8	8,9
Brandenburg	156	175	22	15	14	23	12,6	13,1
Bremen	47	53	28	14	13	13	52,8	24,5
Hamburg	116	118	29	16	19	43	24,6	36,4
Hessen	388	391	166	94	92	92	42,5	23,5
MV	105	78	17	14	8	13	21,8	16,7
Niedersachsen	346	358	289	178	135	125	80,7	34,9
NRW	1.092	1.089	688	472	394	378	63,2	34,6
Rheinland-Pf.	192	206	91	67	63	44	44,2	21,4
Saarland	34	35	19	12	8	13	54,3	37,1
Sachsen	279	336	105	54	58	71	31,3	21,1
Sachsen-Anh.	168	205	154	101	78	60	75,1	29,3
Schleswig-H.	90	78	24	11	18	19	30,8	24,4
Thüringen	123	133	45	30	33	37	33,8	27,8
DE insges.	4.598	4.773	2.447	1.553	1.312	1.333	51,3	29,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: www.destatis.de

Tabelle 3: Die Belegung von ESF Verbüßenden im Bundesländervergleich vom 28.2.2020-30.6.2021

Bundesland	28.2.2020	31.3.2020	30.6.2020	30.9.2020	30.11.2020	31.3.2021	30.6.2021	Änderung 2/2020 - 6/2021 (Index 2/2020 =100)	Änderung 2/2020 - 6/2021 (Index 2/2020 =100)
Baden-Württemberg	543	128	125	290	305	336	336	23,0	61,9
Bayern	650	555	248	376	422	476	746	38,2	114,8
Berlin	325	87	29	216	212	113	102	8,9	31,4
Brandenburg	175	22	23	73	125	83	83	13,1	47,4
Bremen	53	28	13	38	32	9	12	24,5	22,6
Hamburg	118	29	43	152	94	47	55	36,4	46,6
Hessen	391	166	92	361	290	165	163	23,5	41,7
Mecklenburg-Vorpommern	78	17	13	106	64	25	63	16,7	80,8
Niedersachsen	358	289	125	363	260	283	278	34,9	77,7
Nordrhein-Westfalen	1.089	688	378	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	34,6	k.A.
Rheinland-Pfalz	206	91	44	98	152	143	135	21,4	65,5
Saarland	35	19	13	18	20	19	25	37,1	71,4
Sachsen	336	105	71	263	255	211	163	21,1	48,5
Sachsen-Anhalt	205	154	60	69	139	142	123	29,3	60,0
Schleswig-Holstein	78	24	19	42	40	49	53	24,4	68,0
Thüringen	133	45	37	55	145	105	86	27,8	64,7
Deutschland insgesamt	4.773	2.447	1.333	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	29,0	k.A.
Deutschland (ohne NRW)	3.684	1.759	955	2.520	2.555	2.206	2.423	25,9	65,8

Quelle: Statistisches Bundesamt: www.destatis.de

Anhang 2: Daten zur Bewährungshilfe und zum Erfolg der Strafaussetzung zur Bewährung in Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: Heinz, W. (2022): 58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. In: Bewährungshilfe 69, S. 5-108 (82-85)

Wolfgang Heinz: 58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik

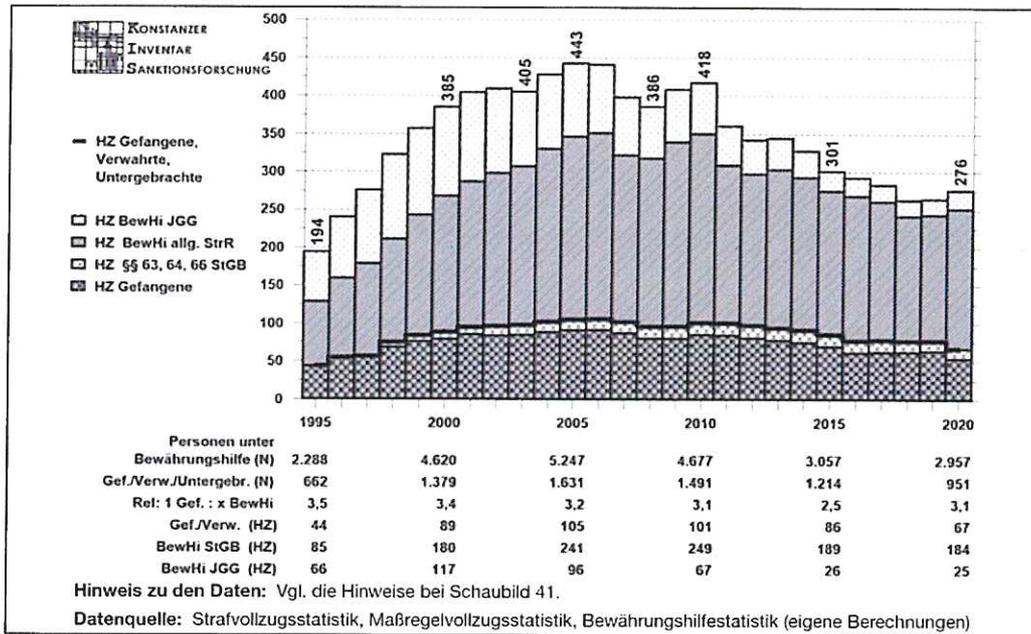


Schaubild 59: Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (= Gefangene, Verwahrte, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer Unterstellte) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (Mecklenburg-Vorpommern)

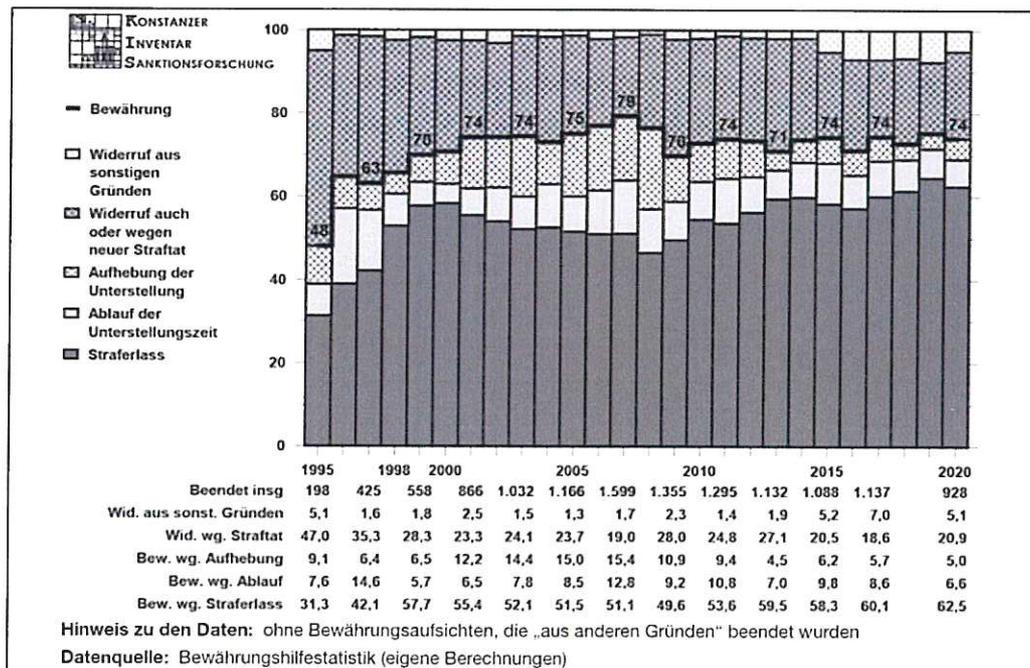
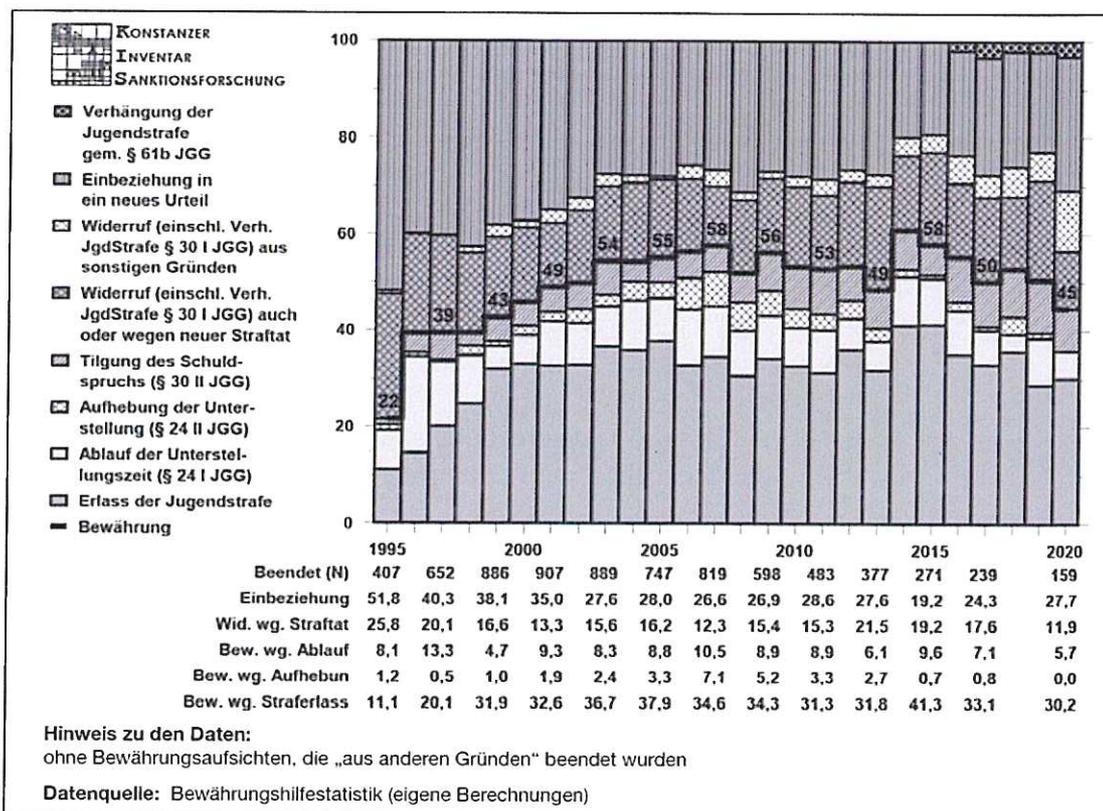


Schaubild 60: Nach allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Mecklenburg-Vorpommern)

SCHWERPUNKT BEWÄHRUNGSHILFE IM SPIEGEL DER STATISTIK

Schaubild 61: Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen (Mecklenburg-Vorpommern)